



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 028-2022
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.41

Eingereicht am: 07.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 10.03.2022

RRB-Nr.: 525/2022 vom 18. Mai 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**

Keine Bereicherung des Kantons auf Kosten der Mitholzer Bevölkerung

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Den Mitholzer*innen, innerhalb des Evakuationsperimeters des Kantons Bern aus dem Jahr 2019, die aufgrund der Räumung der Munitionsanlage des VBS ihr Eigentum an die Eidgenossenschaft veräussern, ist der gesamte reinvestierte Betrag und zwar unabhängig von Art und Umfang der heutigen Nutzung aufzuschieben
2. Die Erlöse aus dem Verkauf von Liegenschaften im Zusammenhang mit der Räumung der Munitionsanlage des VBS in Mitholz sind in der Steuerpraxis analog Artikel 132 StG bei Landwirtschaft und Landumlegung aufgrund der drohenden Enteignung gleichzustellen.

Begründung:

Den Eigentümern von Liegenschaften im Evakuationsperimeter des Kantons Bern aus dem Jahr 2019 droht seit diesem Zeitpunkt die Enteignung. Das VBS entschädigt die Eigentümer so, dass mit dem Erlös aus Mitholz eine gleichwertige Wohnung oder ein Wohnhaus in der Region gekauft werden kann. Sollte ein Teil des Erlöses der Grundstückgewinnsteuer unterliegen bzw. geschuldet sein, wird dies verunmöglicht. Dies ist der Fall, wenn beispielsweise ein Wohnrecht der Eltern vorliegt, die ebenfalls wegziehen müssen. Dieser Teil gilt als dann nicht als selbstbewohnt. Artikel 132 des Steuergesetzes sieht vor, dass bei der Landwirtschaft und Landumlegungen bei drohender Enteignung die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben werden kann. Der Gesetzgeber hat hierbei nicht an die Situation in Mitholz gedacht, er hat aber explizit im Gesetz niedergeschrieben, dass bei einem erzwungenen Verkauf die Grundstückgewinnsteuer aufgeschoben (nicht erlassen) werden kann. Dies ist in der heutigen, einzigartigen und mitnichten vergleichbaren Situation in Mitholz gegeben. Der Regierungsrat hat die Steuerverwaltung mit

der entsprechenden Umsetzung zu beauftragen und den Mitholzer*innen die Steuer für den reinvestierten Betrag aufzuschieben, und zwar unabhängig von Art und Nutzung der Liegenschaft. Es geht hierbei nicht um ein Steuergeschenk, sondern um einen Aufschub der Grundstücksgewinnsteuer aufgrund eines erzwungenen Verkaufs zugunsten der Eidgenossenschaft, was einer erzwungenen Zwangssituation gleichkommt. Nach heutiger Handhabung müsste ein Betroffener, der vor 4 Jahren ein Haus erworben hat, heute einen Spekulationszuschlag bezahlen, weil er dem VBS seine Liegenschaft verkaufen **muss**. Die Preisgestaltung wurde von der Eidgenössischen Finanzverwaltung sowie der Eidgenössischen Steuerverwaltung abgesegnet. Der Kanton darf sich am Leid der Mitholzer Bevölkerung nicht unmittelbar bereichern!

Begründung der Dringlichkeit: Das VBS hat bereits erste Liegenschaften in Mitholz übernommen und ist daran, laufend weitere Käufe zu tätigen. Für die Betroffenen ist die steuerrechtliche Unsicherheit nur sehr schwer zu ertragen, für die Mitholzer wie auch den Kanton ist rasch möglichst Klarheit zu schaffen. Eine rasche Umsetzung ist daher von hoher Wichtigkeit.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Motionär verlangt, dass der Regierungsrat bzw. die Steuerverwaltung eine Praxis anwenden soll, welche dem Wortlaut der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen widerspricht.

Dem Regierungsrat ist die Strategie des Bundes zum Erwerb von Liegenschaften in Mitholz bekannt. Die kantonale Steuerverwaltung hat den für die Abwicklung zuständigen Mitarbeitenden des Eidgenössischen Departementes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die damit verbundenen Steuerfolgen frühzeitig erläutert, so dass diese bei den geplanten Vereinbarungen berücksichtigt werden können.

Die Steuerfolgen beim Verkauf einer Liegenschaft werden durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR 642.14) in Artikel 12 für die Kantone verbindlich geregelt. Das bernische Steuergesetz (StG; BSG 661.11) übernimmt die entsprechenden Regelungen in den Artikeln 126 ff. Der Regierungsrat hat keine Kompetenz, davon abweichende Regeln aufzustellen.

Die erwähnten Bestimmungen sehen vor, dass Gewinne aus der Veräusserung eines Grundstücks der Grundstücksgewinnsteuer unterliegen, wobei die Besteuerung in bestimmten Konstellationen aufgeschoben werden kann. Im vorliegenden Zusammenhang interessieren der Steueraufschub bei «Veräusserung einer selbstbewohnten Liegenschaft» und der Steueraufschub bei «Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung»:

- Ein Steueraufschub ist unter anderem bei der **Veräusserung eines dauernd und ausschliesslich selbstgenutzten Eigenheims** vorgesehen, soweit der dabei erzielte Erlös innert angemessener Frist für den Erwerb oder zum Bau eines gleichgenutzten Ersatzobjekts in der Schweiz verwendet wird (Art. 134 Abs. 1 Bst. a StG, vgl. dazu Merkblatt E¹). Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen müssen das Veräusserungsobjekt wie auch das Ersatzobjekt dauernd und ausschliesslich durch die steuerpflichtige Person selbst genutzt worden sein bzw. selbst genutzt werden (sog. Selbstbewohnen). Bei vermieteten Liegenschaften und bei Liegenschaften, die mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belastet sind, ist ein Steueraufschub deshalb per Gesetz ausgeschlossen.

¹ https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/merkblaetter/grundstueckgewinnsteuer/aktuelles_steuernjahr/mbe_gg_ersatzbeschaffung-privatvermoegen-eigentumwechsel-ehegatten_de.pdf

- Ein Steueraufschub ist darüber hinaus auch möglich bei **Landumlegungen zwecks Güterzusammenlegung, Quartierplanung, Grenzbereinigung, Arrondierung landwirtschaftlicher Heimwesen** sowie bei **Landumlegungen im Enteignungsverfahren oder bei drohender Enteignung** (Art. 132 Abs. 1 Bst. b StG, vgl. dazu Merkblatt C²). Da die Strategie des Bundes keine Landumlegungen vorsieht, kommt ein Steueraufschub gestützt auf diese Bestimmung jedoch von vorneherein nicht in Frage.

Der Motionär regt an, dass diese Bestimmung zumindest analog angewendet werden könne, denn der Gesetzgeber habe «explizit im Gesetz niedergeschrieben, dass bei einem erzwungenen Verkauf die Grundstücksgewinnsteuer aufgeschoben (nicht erlassen) werden kann». Das ist jedoch nicht zutreffend. Der Gesetzgeber hat einen Steueraufschub nur für den Fall einer erzwungenen Landumlegung vorgesehen, nicht jedoch für einen erzwungenen Verkauf. Die Enteignung eines Grundstückes gegen Entgelt führt dementsprechend nie zu einem Steueraufschub.

Der Regierungsrat hat nach dem Gesagten keine Kompetenz, um abweichende Regeln aufzustellen. Es ist ihm auch nicht möglich, der kantonalen Steuerverwaltung eine Praxis vorzuschreiben, die den vorliegend massgeblichen gesetzlichen Vorgaben widerspricht. Der Regierungsrat nimmt jedoch zur Kenntnis, dass das VBS sowie die Vertretungen der IG Mitholz die hier vertretene Rechtsauffassung nicht teilen. Er ist deshalb bereit, in Zusammenarbeit mit dem VBS zu den offenen Rechtsfragen ein externes Gutachten einzuholen. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat die **Annahme** der Motion **als Postulat**.

Verteiler

– Grosser Rat

² https://www.sv.fin.be.ch/content/dam/sv_fin/dokumente/de/merkblaetter/grundstueckgewinnsteuer/aktuelles_steuernjahr/mbc_gg_ersatzbeschaffung-landwirtschaft-landumlegung_de.pdf